

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1255

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen; Anpassung der Entschädigung für Expertinnen und Experten an Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung

1. Ausgangslage

Die Chefexpertinnen und -experten (CPEX) und die Prüfungsexpertinnen und -experten (PEX) planen und führen im Auftrag des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Lehrabschlussprüfungen und andere Qualifikationsverfahren durch. Sie bewerten die Prüfungen und leiten die Ergebnisse zeitgerecht an die kantonale Prüfungsleitung weiter. In der Folge entscheiden sie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfungen. Sie organisieren die Einsichtnahmen in die Prüfungsakten und verfassen Stellungnahmen zu allfälligen Beschwerden.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Prozesse wurde nun festgestellt, dass eine Pauschalvergütung von 380 Franken pro Tag (Taggeld) verbunden mit einer maximalen Arbeitsdauer von 8 Stunden pro Tag nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht.

Zudem soll die maximale Vorbereitungszeit der PEX auf 8 Stunden pro Prüfungsrunde festgelegt werden. Dies war in der bisherigen Regelung unpräzise formuliert und führte zu ungerechtfertigten Pauschalbezügen.

Es drängt sich daher eine Anpassung der zulässigen Arbeitsstunden pro Tag und der Entschädigungsweise auf. Dazu ist die Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾ (Anhang 2) zu ändern. Alle weiteren aufgeführten Entschädigungsansätze für sämtliche Tätigkeiten der CPEX und PEX im Rahmen von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung bleiben unverändert.

2. Erwägungen

Der Einsatz von qualifizierten CPEX und PEX liegt im Interesse des Kantons und der Berufsverbände und ist unerlässlich für die korrekte, qualitativ hochstehende und fachgerechte Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.

Die praktischen Prüfungen werden in der Regel so eingeplant, dass diese von circa 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt werden. Ein Prüfungstag wird mit einem Taggeld von 380 Franken entschädigt. Mit dem bisherigen Abrechnungssystem von maximal 8 Stunden pro Tag bedeutete dies, dass das Expertenteam die im Anschluss an die Prüfungen durchzuführenden Arbeiten wie Bewerten der Prüfungen und Aufräumarbeiten oft erst am darauffolgenden Tag durchführten. Dies verursachte höhere Spesen und es schränkt zudem die Einsatzbereitschaft der PEX ein, weil diese nicht immer die Möglichkeit und den Willen haben, an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen an den Prüfungen teilzunehmen.

¹⁾ BGS 126.511.31.

Die maximale Arbeitszeit und somit die Möglichkeit zur Abrechnung für die PEX soll deshalb neu auf maximal 12 Stunden pro Tag festgelegt werden. Mit dieser Anpassung wird verhindert, dass die Arbeit auf mehrere Tage verteilt wird, obwohl diese oftmals an einem Tag erledigt werden könnte. Die Beschränkung auf 12 Stunden pro Tag entspricht der täglichen Maximalarbeitszeit für das Staatspersonal des Kantons Solothurn gemäss § 76 Absatz 1 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ und entspricht im Übrigen der heute gängigen Praxis in anderen Kantonen.

Mit der bisherigen Regelung bei der Abrechnung der Vorbereitungsarbeiten wurden durch die PEX oft pauschal 380 Franken (Taggeld) abgerechnet. Dies aus diesem Grund, weil es nicht klar verständlich war, dass die effektiven Stunden bis zu maximal 380 Franken pro Tag (Taggeld) abgerechnet werden durften.

Dies wurde gemäss Aussagen der zuständigen CPEX auch in vielen Fällen so praktiziert, in welchen eine derart hohe Vorbereitungszeit nicht gerechtfertigt werden konnte. Gemäss Aussagen der CPEX ist eine längere Vorbereitungszeit als 8 Stunden für die PEX nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt.

Es drängt sich somit auf, dass die Abrechnung der Vorbereitungszeit klarer definiert und auf maximal 8 Stunden pro Prüfungsrunde festgelegt wird.

Wir rechnen damit, dass die neue Regelung kostenneutral ist. Allfällige Mehrkosten bei der Entschädigung der Arbeitszeit werden voraussichtlich durch Einsparungen bei den Spesenentschädigungen kompensiert.

Die Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen soll für die im 2023 stattfindenden Qualifikationsverfahren wirksam werden und deshalb am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

¹⁾ BGS 126.4.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Prüfungskommission der Berufsbildung, Thomas Jenni, Präsident, Fiechtlerweg 1, 4524 Günsberg

Mitglieder Prüfungskommission der Berufsbildung (Elektronischer Versand ABMH)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (6)

GS, BGS

Veto Nr. 492 Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Oktober 2022.